

men berücksichtigt die unterschiedliche Art und Schwere der Pflichtverletzungen des Verurteilten und ist mit einer flexiblen gerichtlichen Verfahrensweise verbunden (§ 342 Abs. 5, § 344), die überflüssigen prozessualen Aufwand vermeidet.

Folgende Arten von *gerichtlichen* Sanktionen und Verfahrensweisen sind zu unterscheiden:

a) *Obligatorische Anordnung des Vollzugs, der angedrohten Freiheitsstrafe*

Begeht der Verurteilte während der Bewährungszeit eine *vorsätzliche* Straftat, für die eine *Strafe mit Freiheitsentzug* ausgesprochen wurde, *hat* das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe anzuordnen (§ 35 Abs. 3 StGB, § 344 Abs. 1 StPO).

Wurde die Entscheidung über diesen obligatorischen Widerruf der Bewährungszeit ausnahmsweise nicht mit der gegen den Verurteilten anhängig gewordenen neuen Strafsache verbunden und daher nicht zusammen mit dem erneuten Strafausspruch im Urteil getroffen (§ 358), ist ein gesonderter Beschluß darüber zu fassen. Die Entscheidung trifft stets der Einzelrichter ohne vorhergehende mündliche Verhandlung (§ 357 Abs. 2).

b) *Fakultative Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe*

Hat der Verurteilte während der Bewährungszeit eine der in § 35 Abs. 4 StGB beschriebenen Pflichtverletzungen begangen, *kann* das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe anordnen. In diesen Fällen muß das Gericht unter Würdigung aller Umstände der Sache die Art und Schwere der Pflichtverletzung verantwortungsbewußt prüfen.

Außer dem Staatsanwalt haben auch der für die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten zuständige Leiter, das Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, und der Bürge das Recht, den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe zu beantragen (§ 344 Abs. 2). Das Antragsrecht des Leiters und dieser gesell-

schaftlichen Kräfte trägt ihrer Verantwortung für die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung, insbesondere für die Kontrolle der Bewährung und Erziehung des Verurteilten, und dem fakultativen Charakter dieser Widerrufsfälle Rechnung.

Zur Vorbereitung seiner Entscheidung *kann* das Gericht eine mündliche Verhandlung durchführen (§ 344 Abs. 2).

Sie kommt vor allem in Betracht, wenn das Gericht der Auffassung ist, daß Beweise zu erheben sind und der Betroffene anzuhören ist, damit das Verhalten des Verurteilten in der Bewährungszeit zutreffend festgestellt und eine zuverlässige Grundlage für die Entscheidung geschaffen werden kann.

Für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder den Verzicht hierauf sind also allein die sachlichen Erfordernisse der Beweisführung und Wahrheitserforschung hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe maßgebend.

Bei dieser Entscheidung ist — unabhängig davon, ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt oder auf Grund schriftlicher Unterlagen entschieden wird — stets die Mitwirkung von Schöffen notwendig, sofern das Hauptverfahren erster Instanz vor einem Kollegialgericht stattgefunden hat, weil es sich in diesen Fällen bei dem Beschluß, der erlassen werden soll, ausnahmslos um eine nicht zwingend vorgeschriebene Entscheidung zuungunsten des Verurteilten handelt (§ 357 Abs. 2).

c) *Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit*

Die Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe *nach* Ablauf der Bewährungszeit ist zulässig, wenn gegen den Verurteilten während der Bewährungszeit ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer in dieser Zeit begangenen Straftat eingeleitet und der Verurteilte erst *nach* Ablauf der Bewährungszeit wegen dieser Straftat rechtskräftig zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt wurde.

Die Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe nach Ablauf der